

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 133/70

URTEIL

Verkündet am
10. Februar 1972

_____,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma K _____ R _____, Gesellschaft mit beschränk-
ter Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Werner
O _____ in B _____ (R _____), F _____straße _____,

Klägerin, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungsklägerin,
Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. h.c. _____ -

gegen

Firma Ed. Z _____, A _____ in B _____, ver-
treten durch ihren Vorstand, die Direktoren Dipl.Ing. Diet-
rich L _____ und Dr. Otto B _____ in B _____ (W _____),
J _____ Str. _____,

Beklagte, Berufungsklägerin,
Anschlußberufungsbeklagte,
Revisionsbeklagte und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

Streithelferin der Beklagten: Firma N _____ & G _____, Kommandit-
gesellschaft, vertreten durch
ihren persönlich haftenden Gesell-
schafter, den Kaufmann Johannes
G _____ in B _____, P _____-
straße _____,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. _____ -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Erbel, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden die Urteile des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Juni 1970 sowie der 11. Zivilkammer des Landgerichts in Berlin vom 27. Februar 1969 aufgehoben, soweit zum Nachteil der Beklagten erkannt worden ist.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen und die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streithelferin N[REDACTED] und G[REDACTED] KG werden der Klägerin auferlegt. Die durch die Streithilfe des Architekten Dipl.-Ing. F[REDACTED] verursachten Kosten hat dieser selbst zu tragen.

Von Rechts wegen

14

- 3 -

Tatbestand:

Die Klägerin ließ in den Jahren 1964/65 in B-
R- eine Halle für ihre Labelproduktion er-
richten. Sämtliche Leistungen außer den Hallenfußboden
übertrug sie im Vertrag vom 3. Juni 1964 der Beklagten.

Ihr Architekt Dipl. Ing. F- (im folgenden:
Architekt) holte alsdann von Spezialfirmen, so auch von
der Firma N- & G- (im folgenden: N & G), Kosten-
anschläge für den Fußboden ein. N & G bot ihm im Kosten-
anschlag vom 12. Mai 1964 verschiedene Ausführungen zu
unterschiedlichen Preisen an, so unter Pos. 11 einen
Korodur-Hartestrich nach DIN 1100 zum Preise von
10,70 DM/m².

Mit Schreiben vom 12. Juni 1964 übertrug der Archi-
tekt unter Bezugnahme auf den Bauvertrag vom 3. Juni 1964
der Beklagten auch die Herstellung des Fußbodens. Die
Beklagte sollte den gewachsenen oder aufgefüllten Boden
verdichten, darauf eine 20 cm starke Betonkiesschicht
aufbringen und verdichten, darüber einen 10 cm starken
Boden aus Stampfbeton mit Baustahlgewebe auftragen und
hierauf einen Härteestrich, bestehend aus 2 cm Zwischen-
beton und 1 cm Hutzschicht herstellen. Der Architekt be-
hielt sich jedoch vor, statt des vorgesehenen Härteestrichs
einen anderen Belag vorzuschreiben.

In der Folgezeit erkundigte sich der Architekt wei-
ter nach geeignetem Bodenbelag. Die Firma ISG I-
GmbH (im folgenden: ISG), schrieb ihm am 22. Juni
1964, daß ein normaler Zementestrich den Anforderungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht genüge, daß insbesondere Staubfreiheit nur durch einen den Bedingungen der DIN 1100 entsprechenden sach- und fachgerecht verlegten Belag erreicht werde. Sie fügte ihrem Schreiben Ausschreibungstexte für Hartbetonbeläge gemäß DIN 1100 bei. Darin waren die für verschiedenen starke Beanspruchungen des Bodens erforderlichen Stärken der Verschleißschicht und die Mengen des Zuschlagmaterials angegeben; ferner ergab sich daraus, daß das Zuschlagmaterial mit dem Zement zu mischen ist.

Die Beklagte schrieb am 13. Juli 1964 dem Architekten, der zu verdichtende Hallenboden sei eine mit Betonbrocken durchsetzte Schuttauuffüllung, deshalb müsse sie eine Garantie für die Verdichtungsarbeiten ablehnen.

Am 6. August 1964 suchte der Geschäftsführer Reusch der ISG die Klägerin auf. R. sandte N & G einen Vermerk über seine Besprechung mit der Klägerin. Am selben Tag, dem 6. August 1964, machte N & G der Klägerin ein Angebot zum Preise von 8,90 DM/m² für Estrich von 3,5 cm Dicke, in dessen Oberfläche ca. 5 kg Hartbetonstoff eingestreut und eingebügelt werden sollten. Gemäß diesem Angebot gab der Architekt am 26. August 1964 der N & G ein Probefeld in Auftrag.

Das von N & G am 4. September 1964 verlegte 25 m² große Probestück unterzog die Klägerin einer Prüfung, indem sie darauf Kabelrollen absetzen und abrollen ließ und es mit Gabelstaplern befuhr. Dabei zeigten sich keine Mängel.

Am 24. November 1964 fand zwischen dem Architekten und dem Gesellschafter G. der N & G eine Besprechung

statt, zu der später auch ein Angestellter der Beklagten hinzugezogen wurde. Am selben Tag schickte N & G der Beklagten einen mit dem Angebot vom 6. August 1964 übereinstimmenden Kostenanschlag mit dem Hinweis, sie unterbreite das Angebot auf Veranlassung des Architekten.

Dieses Angebot der N & G nahm die Beklagte am 4. Dezember 1964 an. Ebenfalls am 4. Dezember 1964 bot die Beklagte der Klägerin die Estricharbeiten an unter Verwendung des Wortlauts der Angebote der N & G vom 6. August und 24. November 1964 zum Preise von 11,70 DM/m² mit dem Zusatz, die Arbeiten würden nach dem bereits ausgeführten und von der Klägerin genehmigten Probeestrich hergestellt. Der Architekt erteilte der Beklagten daraufhin am 18. Dezember 1964 den Auftrag, den ISG-Industrieboden in der Halle gemäß dem Angebot vom 4. Dezember 1964 zu verlegen. Die von N & G im Frühjahr 1965 fertig gestellten Arbeiten nahm die Klägerin am 9. Juli 1965 ab.

Bald danach zeigten sich Schäden am Estrich. Er staubte stark; entlang der Trennfugen bildeten sich Risse; an besonders stark mit Kabelrollen und Gabelstaplern befahrenen Stellen entstanden teilweise bis zum Unterbeton reichende Löcher; der Estrich zwischen den Trennfugen und den Rissen lag vielfach hohl; die Trennfugen waren teilweise nicht voll durchgeschnitten und verliefen gegenüber den Fugen im Unterbeton versetzt. Durch Nachbesserungsversuche der N & G konnten die Mängel nicht abgestellt werden. Für zwei von ihr eingeholte Gutachten über die Schadensursachen zahlte die Klägerin 600 DM und 1.653,30 DM.

Die Klägerin hat 138.153,30 DM (600 DM + 1.653,30 DM Gutachterkosten sowie 135.900 DM als Vorschuß für Entfernen und Erneuern des Estrichs entsprechend DIN 1100) nebst Zinsen eingeklagt und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte auch die darüber hinausgehenden Aufwendungen sowie den durch Betriebsunterbrechungen entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Die Firma N & G ist der Beklagten auf deren Streitverkündung als Streithelferin beigetreten.

Das Landgericht hat der Zahlungsklage bis auf einen Betrag von 5.510 DM stattgegeben und festgestellt, daß die Beklagte auch den durch Betriebsunterbrechungen entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Im Berufungsverfahren hat die Beklagte dem Architekten den Streit verkündet. Dieser ist der Klägerin beigetreten.

Das Kammergericht hat der Klägerin den ihr vom Landgericht zugesprochenen Betrag von 132.643,30 DM gemäß § 254 BGB nur zur Hälfte, also in Höhe von 66.321,65 DM nebst Zinsen zuerkannt. Ebenso hat es, zum Teil auf die Anschlußberufung der Klägerin, festgestellt, daß die Beklagte der Klägerin die weiteren in der Urteilsformel aufgeführten Aufwendungen und den darin genannten Schaden zur Hälfte zu ersetzen habe. Die weitergehende Zahlungs- und Feststellungsklage hat es abgewiesen und die weitergehende Anschlußberufung zurückgewiesen.

Die Beklagte erstrebt mit ihrer Revision die volle Abweisung der Klage. Ihre Streithelferin N & G stellt den

gleichen Antrag. Die Revision der Klägerin zielt auf Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils und auf Feststellung der vollen vom Zahlungsantrag nicht erfaßten Schadensersatzpflicht der Beklagten. Ihr Streithelfer Architekt F. [REDACTED] ist im Revisionsverfahren nicht vertreten. Jede Partei bittet, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Ausführung des Hallenestrichs nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprach.

1. Für Kabelwerke sind nach DIN 1100 erheblich abriebfestere Fußböden als der ausgeführte erforderlich. Drei augenfällige Unterschiede bestehen zwischen der gewählten und der nach DIN 1100 erforderlichen Ausführung von Böden, die, wie in Kabelwerken, schwerster Beanspruchung ausgesetzt sind:

a) Entgegen DIN 1100 wurde der von ISG gelieferte Hartbetonstoff nicht mit Zement gemischt als Verschleißschicht aufgetragen, sondern zunächst eine Zementestrichschicht aufgebracht und in diese der Härtestoff eingestreut und eingebügelt.

b) Bei einer zweischichtigen Ausführung aus einem Zwischenbeton mit einer Nutzschicht darüber, die nicht

gewählt wurde, hätten mindestens 22 kg/m^2 Härtestoff der Mischung zugefügt werden müssen. Im Vertrag waren jedoch nur 5 kg/m^2 Härtestoff vorgesehen.

c) Die Abnutzung der gewählten Ausführung ist fünfmal so groß wie die nach DIN 1100 zulässige Höchstabnutzung.

2. Die Mängel des Estrichs bestehen in Rissen, vor allem aber in zu geringer Abriebfestigkeit, die zur Staubbildung und teilweise zum völligen Abrieb des Estrichs dergestalt geführt hat, daß erhebliche Unebenheiten entstanden.

II.

Das Berufungsgericht stellt weiter fest, daß der Estrich so ausgeführt worden ist, wie ihn die Beklagte am 4. Dezember 1964 angeboten und die Klägerin am 18. Dezember 1964 in Auftrag gegeben hat.

1. Im Kostenanschlag vom 12. Mai 1964 hatte N & G u.a. unter Pos. 11 einen DIN 1100 entsprechenden Estrich angeboten. Der Architekt hatte im Schreiben vom 12. Juni 1964, mit dem er der Beklagten auch den Estrich in Auftrag gab, - vorbehaltlich einer noch zu treffenden Bestimmung des Belags - die Pos. 3 dem Text der Pos. 11 des Kostenanschlags vom 12. Mai 1964 nachgebildet.

2. Von diesen ursprünglich gestellten Anforderungen ist der Architekt dann jedoch eindeutig abgerückt:

a) In seinem das Probefeld betreffenden Schreiben vom 26. August 1964 hat er zwar nochmals die zu erwartende Belastung durch schwere Kabelrollen und Gabelstapler hervorgehoben, schließlich aber auf den im Angebot der N & G vom 6. August 1964 genannten Preis von 8,90 DM/m² Bezug genommen und damit, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, klar gestellt, daß er dieses Angebot annehmen wollte, das die (oben I 1 a - c aufgezählten) augenfälligen Abweichungen von einer Ausführung nach DIN 1100 enthielt.

b) Das 3. Nachtragsangebot der Beklagten an die Klägerin vom 4. Dezember 1964 hat mit dem Angebot der N & G vom 6. August 1964 an den Architekten nahezu wörtlich übereingestimmt. Auch hier war die Abweichung von den ursprünglichen Anforderungen offensichtlich. Dieses Angebot der Beklagten hat der Architekt am 18. Dezember 1964 unverändert angenommen.

3. Die Klägerin meint in ihrer Revisionsbegründung:

a) Die Parteien hätten sich auf einen DIN 1100 entsprechenden Estrich dadurch geeinigt, daß der Architekt im Auftragsschreiben vom 18. Dezember 1964 auf die Bedingungen des Hauptauftrags vom 3. Juni 1964 Bezug genommen habe.

Darin kann ihr nicht gefolgt werden. Nach Ziff. 2 c des Hauptvertrags gelten die für die Beschaffenheit und Verarbeitung von Baustoffen aufgestellten DIN-Vorschriften, "soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich festgelegt sind". Wie vorstehend unter 2 a)

und b) ausgeführt, hat aber der Architekt den Estrich abweichend von DIN 1100 schriftlich in Auftrag gegeben.

b) Die Klägerin wendet sich auch ohne Erfolg gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Architekt mit seinem das Probefeld betreffenden Auftragsschreiben vom 26. August 1964 das Angebot der N & G vom 6. August 1964 angenommen hat. Das Angebot vom 6. August 1964 betraf, entgegen der Ansicht der Revision, den gleichen ISG-Estrich, wie er schließlich in der Halle ausgeführt worden ist. N & G hat am 6. August 1964 ISG-Estrich angeboten. Das folgt aus der Bezugnahme in diesem Angebot auf die Besprechung mit dem Geschäftsführer Reusch der ISG. Das endgültige Angebot der Beklagten vom 4. Dezember 1964 stimmte ebenfalls bis auf den Preis mit dem Wortlaut des Angebots der N & G vom 6. August 1964 überein.

c) Ebenfalls unrichtig ist die von der Klägerin mit der Revision vertretene Ansicht, das Berufungsgericht erkenne an, daß im Vertrag die Ausführung des Estrichs nach DIN 1100 vereinbart worden sei. Das Berufungsgericht sagt lediglich, der Estrich hätte, um den Anforderungen zu genügen, entsprechend DIN 1100 ausgeführt werden müssen. Zu Unrecht glaubt die Revision dem angefochtenen Urteil insoweit einen Widerspruch entnehmen zu können.

d) Ohne Erfolg greift die Klägerin schließlich die Ausführungen im angefochtenen Urteil an, sie habe nicht dargetan, daß der Hallenestrich nicht dem vorher ausgeführten Probestück entspreche.

Da die Klägerin die Arbeiten abgenommen hat, trifft sie die Beweislast hierfür.

aa) Das Berufungsgericht stellt darauf ab, daß das Probestück nicht so lange benutzt worden ist wie der Hallenboden; daß die Belastungsversuche keine Mängel des Probestücks ergeben hätten, beweise deshalb nichts.

bb) Die Revision rügt, das Berufungsgericht übergehe den Sachvortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 6. Januar 1969 S. 12 und 41, wonach das Probefeld bei Abriebversuchen der Bundesanstalt für Materialprüfung vom 20. Februar 1968 noch fast DIN 1100 entsprochen habe, der Abrieb am Hallenboden aber doppelt so groß gewesen sei.

Das Berufungsgericht hat jedoch eingehend dargelegt, warum das Gutachten die Behauptung der Klägerin, der Hallenboden entspreche nicht dem Probefeld, nicht stützt. Diese tatrichterlichen Erwägungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Revision weist keinen Antrag der Klägerin nach, ein weiteres Gutachten einzuholen. Daß dem Berufungsgericht die erforderliche Sachkunde fehlte, ist seinen Ausführungen nicht zu entnehmen; es stützt sich u.a. auf das von der Klägerin vorgelegte Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung.

III.

Vorstehende, von der Klägerin ohne Erfolg angegriffenen Feststellungen rechtfertigen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die ungenügende Härte und die sich

daraus ergebenden Mängel des Estrichs auf die Leistungsbeschreibung und die Anordnungen des Architekten zurückzuführen sind. Die Beklagte ist daher nach § 13 Nr. 3 der den Vertragsbeziehungen der Parteien zugrundeliegenden VOB (B) von der Gewährleistung für diese Mängel frei, außer wenn sie eine ihr nach § 4 Nr. 3 obliegende Mitteilung über zu befürchtende Mängel unterlassen hat.

1. Das Berufungsgericht hält letztere für die Befreiung der Beklagten von der Gewährleistung erforderliche Voraussetzung nicht für gegeben. Die Beklagte habe gegen die schließlich vom Architekten für den Estrich gewählte Ausführungsart Bedenken haben müssen. Daß sie kein Fachunternehmen für Estrich ist, hält es für unerheblich. Sie habe sich der fachkundigen N & G bedient, die nach ihrem eigenen Geständnis Bedenken bekommen habe, ob der von ihr angebotene Estrich den Erfordernissen eines Kabelwerks genügen werde. Diese hätte spätestens bei der Unterredung vom 24. November 1964, als sie erkannte, daß sie mit der Ausführung des Estrichs beauftragt werde, den Architekten auf ihre Bedenken hinweisen müssen. Diese Verpflichtung habe aber auch noch bei der endgültigen Auftragserteilung am 4./18. Dezember 1964 fortbestanden. Damit sei N & G die Erfüllungsgehilfin der Beklagten geworden. Deren Schweigen müsse daher der Beklagten gemäß § 278 BGB zugerechnet werden. Daß die Klägerin den Estrich nach Prüfung des Probestücks bestellt habe, ändere nichts an der Hinweispflicht der Beklagten, denn ihr und N & G sei ohne weiteres erkennbar gewesen, daß die Erprobung nicht einer jahrelangen Benutzung im Kabelwerk gleichzusetzen sei. Auf die Abweichungen von DIN 1100 hätten sie deshalb hinweisen müssen. Allerdings

müsse sich die Klägerin ein gleich großes Mitverschulden ihres Architekten nach §§ 254, 278 BGB anrechnen lassen mit der Folge, daß ihre Ansprüche nur zur Hälfte begründet seien.

2. Mit Recht greifen die Beklagte sowie N & G diese Ausführungen mit der Revision an.

a) N & G hat zwar die Stellung eines Erfüllungsgehilfen der Beklagten erlangt, denn die Beklagte hat am 4. Dezember 1964 das ihr auf Veranlassung des Architekten übersandte Angebot der N & G vom 24. November 1964, und der Architekt am 18. Dezember 1964 das Angebot der Beklagten vom 4. Dezember 1964 angenommen. Entsprechend dem Verlangen der Klägerin hat die Beklagte den Estrich von N & G ausführen lassen.

b) Nach § 278 BGB hat die Beklagte ein Verschulden der N & G in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Sie haftet selbst dann, wenn sie keinerlei eigenes Verschulden trifft.

c) Daß die N & G gegen die mit der Klägerin vereinbarte Ausführung des Estrichs Bedenken bekommen hatte, stellt das Berufungsgericht fest.

d) Voraussetzung einer Haftung der Beklagten für das Schweigen der N & G ist jedoch, daß sie selbst verpflichtet war, die Anordnungen des Architekten der Klägerin über die Ausführung des Estrichs zu prüfen und gegebene Bedenken mitzuteilen. Nur dann kann sie sich insoweit der N & G als Erfüllungsgehilfen bedient haben.

e) Der festgestellte Sachverhalt ergibt, daß die Parteien die Verpflichtung der Beklagten aus § 4 Nr. 3 VOB (B), die zwischen dem Architekten und N & G vereinbarte Ausführung des Estrichs zu prüfen und sich dabei ergebende Bedenken dem Architekten oder der Klägerin selbst mitzuteilen, abbedungen haben. Der wegen seiner Erfahrung auf dem Gebiet des Industriebaus von der Klägerin mit der Planung der Halle beauftragte Architekt hat unter Ausschaltung der insoweit nicht sachkundigen Beklagten es selbst übernommen, den für die Zwecke der Klägerin geeigneten Estrich zu ermitteln, zu erproben und alsdann endgültig zu bestimmen.

aa) Er hatte zunächst der Beklagten im Vertrag vom 3. Juni 1964 nur die Errichtung der Halle ohne den Estrich übertragen. Er hat dann, ohne die Beklagte hinzuzuziehen, Angebote für den Fußboden eingeholt, darunter das der N & G vom 12. Mai 1964, in dem unter Pos. 11 ein Hartestrich nach DIN 1100 bestehend aus einer 2 cm starken Zwischenschicht und einer 1 cm starken Verschleißschicht aufgeführt war. Als er die Beklagte am 12. Juni 1964 auch mit der Herstellung des Fußbodens beauftragte, übertrug er ihr endgültig nur das Verdichten des Bodens und die Ausführung der beiden Betonschichten. Dagegen behielt er sich die Bestimmung des Fußbodenbelags vor.

bb) Gemäß diesem Vorbehalt hat der Architekt alsdann wiederum eigene Ermittlungen hinsichtlich des zu wählenden Bodenbelags angestellt. Dabei erfuhr er nochmals durch ISG, daß nur ein Hartbeton nach DIN 1100 den Anforderungen eines Kabelwerks genüge. Durch die

dem Angebot der ISG beigefügten Ausschreibungstexte für Hartbetonbeläge wurde er belehrt, wieviel Hartbetonstoff nach DIN 1100 als Zuschlagsmaterial je m² zu verwenden ist und daß der Härtestoff mit dem Zement gemischt werden muß, also nicht bloß in eine Zementestrichschicht eingestreut und eingebügelt werden darf.

cc) Auch die weiteren Verhandlungen über die Ausführung des Estrichs haben ausschließlich die Klägerin oder ihr Architekt mit ISG und N & G geführt. Nachdem der Geschäftsführer Reusch der ISG am 6. August 1964 die Klägerin aufgesucht und auf dessen Aufforderung die N & G das Angebot für das Probefeld abgegeben hatte, hat der Architekt den Auftrag für das Probefeld der N & G erteilt. Das von N & G verlegte Probefeld hat die Klägerin selbst, wiederum ohne die Beklagte zu beteiligen, auf seine Eignung geprüft. Erst zu der Besprechung des Architekten mit N & G am 24. November 1964 wurde der Angestellte B. der Beklagten, und zwar nachträglich, hinzugezogen. Es ist nichts dafür vorgebracht, daß dabei mit B. noch über eine von der Probe abweichende Ausführung des Estrichs gesprochen worden ist. Der Architekt hat vielmehr N & G veranlaßt, noch am selben Tag der Beklagten das Angebot vom 24. November 1964 zu unterbreiten, dessen Text mit dem Angebot der N & G für das Probefeld vom 6. August 1964 übereinstimmte.

dd) Die Beklagte hat somit N & G auf Verlangen der Klägerin, nachdem diese auf Grund eingehender Erkundigungen und der Prüfung des Probefeldes die Ausführung des Estrichs festgelegt hatte, in das am 12. Juni 1964 auf die Erstellung des Fußbodens ausgedehnte Ver-

tragsverhältnis als Erfüllungsgehilfin übernommen. Sie hat auch im Angebot vom 4. Dezember 1964 die Klägerin und ihren Architekten darauf hingewiesen, daß der Bodenbelag "nach dem bereits ausgeführten und vom Bauherrn genehmigten Probeestrich" hergestellt werde. Damit hat sie der Klägerin deutlich zu erkennen gegeben, daß sie sich nicht verpflichtet fühlte, die ohne ihr Zutun ausschließlich von der Klägerin und ihrem Architekten festgelegte Ausführungsart des Estrichs nochmals auf ihre Eignung für die Zwecke der Klägerin zu überprüfen.

Bei dieser Sachlage durfte die Beklagte davon ausgehen, daß von ihr als nicht sachkundiger Unternehmerin eine weitere Prüfung des Bodenbelags auf seine Eignung für die Zwecke der Klägerin nicht erwartet wurde, und darüber mußte sich auch die Klägerin im klaren sein.

f) Daß die Beklagte, für die Klägerin unverkennbar (BU S. 29 Mitte), in ihrem Angebot vom 4. Dezember 1964 eine Gewinnspanne zum Angebot der N & G vom 6. August 1964 einkalkuliert hat, steht dem vorstehend dargelegten Ausschluß einer eigenen Prüfungspflicht nicht entgegen. Unberührt blieb die Gewährleistungspflicht der Beklagten dafür, daß der Estrich, so wie zwischen der Klägerin und N & G festgelegt, ausgeführt werde. Eine Abweichung der tatsächlichen Ausführung von der vereinbarten ist jedoch nicht festgestellt (vgl. oben II).

3. Eine Haftung der Beklagten wegen der möglicherweise auf mangelhafter Verdichtung des Untergrundes beruhenden Risse im Fußboden scheidet wegen der schriftlichen Verwahrung der Beklagten vom 13. Juli 1964 aus.

IV.

Die Klägerin verweist in ihrer Revision auf die BU S. 4/5 wiedergegebene Bestimmung in Nr. 13 der Besonderen Bedingungen des Bauvertrags vom 3. Juni 1964. Sie meint, damit habe die Beklagte die volle Verantwortung auch für die Ausführung des Bodenbelags übernommen, weil der Auftrag für den Fußboden zu den Bedingungen des Hauptvertrags erteilt worden sei.

Das Berufungsgericht hat Nr. 13 der Besonderen Vertragsbedingungen dahin ausgelegt, daß die Parteien damit nicht über die Regelung in § 13 Nr. 3, § 4 Nr. 3 VOB (B) hinausgehen wollten. Diese Auslegung der Individualbestimmung bindet das Revisionsgericht. In Anbetracht des oben III aufgezeigten Verhaltens der Klägerin spricht aber auch nichts dafür, daß die Parteien durch die allgemeine Bezugnahme im Auftrag vom 12. Juni 1964 auf die Bedingungen des Hauptauftrags eine Pflicht der Beklagten, die von dem Architekten und N & G vereinbarte Ausführung auf ihre Eignung zu prüfen, begründen wollten.

V.

Das angefochtene Urteil kann daher auch nicht insoweit, als darin die Beklagte zur Erstattung der Hälfte der eingeklagten Beträge verurteilt und ihre Verpflichtung zur Erstattung weiterer Beträge ausgesprochen worden ist, aufrecht erhalten werden. Vielmehr ist die Klage in vollem Umfang abzuweisen und zugleich die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der Streithelferin N & G hat die Klägerin zu tragen. Die durch die Streithilfe des Architekten Dipl. Ing. F. [REDACTED] verursachten Kosten sind diesem aufzuerlegen (§§ 91, 97, 101 ZPO).

Glanzmann

Erbel

Vogt

Finke

Schmidt